

Informationen über das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nach dem Verbraucherzahlungskontogesetz

1. Wer darf ein VZKG-Konto eröffnen?

Jeder Verbraucher, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union (EU) aufhält, hat unabhängig von seinem Wohnort das Recht, ein Basiskonto bei uns zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht steht auch Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylwerbern sowie Verbrauchern ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschließbar sind, zu.

Das Basiskonto ist nicht vom Erwerb zusätzlicher Dienste bzw. Bankprodukte abhängig.

Die Eröffnung eines Basiskontos darf von der bank99 jedoch aus nachfolgenden Gründen abgelehnt werden:

- a) der Kunde ist bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ist, mit welchem er die nach Pkt 2 beschriebenen Dienste nutzen kann. Außer der Kunde erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde;
- b) gegen den Kunden ist wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der bank99 oder unserer Mitarbeiter; ein Strafverfahren anhängig in dem Anklage erhoben wurde
- c) oder der Kunde ist wegen einer solchen Tat verurteilt worden und die Verurteilung ist noch nicht getilgt.

2. Welche Leistungen sind vom VZKG-Konto erfasst?

Die bank99 erbringt dem Kontoinhaber zum VZKG-Konto für eine unbeschränkte Zahl von Vorgängen folgende Leistungen, die durch das im nachstehenden Pkt.3. vereinbarte Entgelt abgegolten werden:

- a) Führung des VZKG-Kontos in Euro;
- b) Barein- und Auszahlungen in Euro zum VZKG-Konto in den Schalterräumlichkeiten der bank99;
- c) Entgegennahme unbarer Zahlungseingänge für das VZKG-Konto in Euro oder in einer anderen Währung eines Mitgliedsstaats des EWR, wenn der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers seinen Sitz im EWR hat.

3. Wie viel darf ein VZKG-Konto kosten?

Bei einem VZKG-Konto darf das Entgelt im Jahr maximal 80 Euro betragen.

Um sozial oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftigen Verbrauchern den Zugang zu einem VZKG-Konto zu erleichtern, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz per Verordnung festgelegt, dass bei folgenden Personengruppen:

Gruppe	Nachweis
Bezieher einer bedarfsorientierten Mindestsicherung	Bescheid/amtliche Bestätigung über Zuerkennung
Bezieher einer Pension mit Anspruch auf Ausgleichszulagegem. § 292 ASVG	Bescheid/amtliche Bestätigung über Zuerkennung
Bezieher einer Pension, deren Höhe maximal dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 ASVG) entspricht	Bescheid/amtliche Bestätigung über Zuerkennung
Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz gem. § 293 ASVG	Bescheid/amtliche Bestätigung über Zuerkennung
Personen mit Schuldenregulierungsverfahren bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zu Beendigung des Abschöpfungsverfahrens	Gerichtsedikt
Bezieher von Studienbeihilfe (Studienförderungsgesetz 1992)	Bescheid über Zuerkennung
Lehrlinge (§ 1 Berufsausbildungsgesetz) mit einer den Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht übersteigenden Lehrlingsentschädigung	Lehrvertrag



Gruppe	Nachweis
Personen mit Befreiung von Rundfunkgebühren (§ 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz)	Bescheid der GIS
Personen mit Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz	Bescheid der GIS
Obdachlose	Wohnsitzbestätigung für Obdachlose nach § 19a Meldegesetz
Asylwerber	Verfahrenskarte gem. § 50 Asylgesetz, Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 Asylgesetz, Karte für Asylberechtigte gem. § 51a Asylgesetz oder Karte für subsidiär Schutzbedürftige gem. § 52 Asylgesetz
Geduldete Fremde	Karte für Geduldete Fremde gem. § 46a Abs. 4 Fremdenpolizeigesetz
Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union a) den Status als Obdachlose, Asylwerber oder geduldete Fremde haben, b) eine mit einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten, c) eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gem. lit. b maßgeblichen Richtwert liegen, d) von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind, e) eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist	Amtliches Dokument aus dem Mitgliedstaat, übersetzt ins Deutsche

aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit das Entgelt im Jahr maximal 40 Euro betragen darf.

Der Kontoinhaber hat der bank99 ein Jahr nach Kontoeröffnung und danach jeweils nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach Kontoeröffnung neuerlich den dann aktuellen Nachweis der besonderen Schutzwürdigkeit vorzulegen.

Erfolgt die Vorlage trotz Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht, kommt auf das VZKG-Konto ab Beginn des nächsten Quartals nach Ablauf der Nachfrist der allgemeine Satz zur Anwendung.



4. Welche Fälle berechtigen die bank99 das VZKG-Konto zu kündigen?

Der Rahmenvertrag über das VZKG-Konto darf ausfolgenden Gründen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden:

- wenn der Verbraucher das VZKG-Konto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat;
- wenn der Verbraucher unrichtige Angaben gemacht hat, um das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre.

Darüber hinaus darf die bank99 den Rahmenvertrag über das VZKG-Konto unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich aus einer der folgenden Gründe kündigen:

- wenn über das VZKG-Konto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde;
- wenn der Verbraucher in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr hat;
- wenn der Verbraucher in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites VZKG-Konto eröffnet, das ihm die Nutzung der unter Pkt.2 genannten Dienste ermöglicht;
- wenn gegen den Verbraucher wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter Anklage in einem Strafverfahren erhoben;
- wenn der Verbraucher hat das VZKG-Konto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit, also im Rahmen einer auf Dauer angelegten organisierten selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit, nutzt;
- wenn der Verbraucher eine Änderung des Rahmenvertrags abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen wirksam angeboten hat.

5. Mitteilung über Beschwerdemöglichkeit

Für den Fall, dass der Antrag auf Eröffnung eines VZKG-Kontos abgelehnt wird, muss der Kunde schriftlich und unentgeltlich über folgendes informiert werden: Die Gründe der Ablehnung, außer eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder den Bestimmungen des FM-GwG zuwiderlaufen.

Die bei der Finanzmarktaufsicht,
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien,
unter www.fma.gv.at,
Tel. +43 1 249 59 0 oder
Fax +43 1 249 59 - 5499
gegen eine Ablehnung oder eine Kündigung eines Kontos Beschwerde einzulegen.

Weiters kann der Kunde sich mit seiner Beschwerde auch an die unabhängige gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft (kurz „Schlichtungsstelle“),
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
unter www.bankenschlichtung.at,
Tel. +43 1 505 42 98 oder
Fax +43 590 900 - 118 337 wenden.

6. Sonstiges

Für das VZKG-Konto gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen der bank99 AG.